

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Ernst
Vorname	Werner
Titel	Elektrotechnikermeister

**Anschrift**

---

Wohnort	Mering
Postleitzahl	86408
Straße und Hausnr.	Postfach 1314
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01726743321
E-Mail-Adresse	werner.ernst@vr-web.de

---

## **Wortlaut der Petition**

---

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Auslegung den § 200 Abs. 2 SGB VII entsprechend den Vorgaben der Datenschutzbeauftragten (siehe jährliche Tätigkeitsberichte) neu und umfangreich zu deklarieren.

---

## **Begründung**

---

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 5. Februar 2008 - B 2 U 8/07 bzw. 10/07 R - Grundsätze für die Abgrenzung einer beratungsärztlichen Stellungnahme von einem Gutachten nach § 200 Abs. 2 SGB VII dargelegt.

Danach ist dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend unter dem Begriff des Gutachtens nicht jede Äußerung oder Stellungnahme eines medizinischen Sachverständigen zu einzelnen Aspekten des Verfahrensgegenstandes zu zählen.

Als Gutachten gilt vielmehr die umfassende wissenschaftliche Ausarbeitung einer im konkreten Fall relevanten fachlichen Fragestellung durch den Sachverständigen.

Ein Gutachten liegt vor, wenn ein solches angefordert oder abgerechnet wurde.

Unabhängig von der formalen Bezeichnung ist zur Unterscheidung eines Gutachtens im Sinne des § 200 Abs. 2 SGB VII von einer beratungsärztlichen Stellungnahme vom Bezugspunkt der schriftlichen Äußerung des Sachverständigen auszugehen.

Enthält diese vornehmlich eine eigenständige Bewertung der verfahrensentcheidenden Tatsachenfragen, liegt ein Gutachten vor. Dies gilt insbesondere bei einer Bewertung des umstrittenen Ursachensammenhangs (BSG, aal. - Az. B 2 U 8 R - Rdnr. 26)

Leider lassen diese Grundsätze einen weiten Interpretationsspielraum offen, so dass sowohl der Unfallversicherungsträger als auch ich selbst dieses Urteil zu Bestätigung völlig divergierenden Standpunkte anführen.

Insbesondere die Tatsache, dass alle Unfallversicherungsträger unter Berufung auf dieses Urteil des BSG den Begriff des Gutachtens eng auslegen, sodass ein „Gutachten“ im Sinne des § 200 Abs. 2 SGB VII nur noch in Ausnahmefällen angenommen werden kann.

In fast allen diesen Fällen wird von den Unfallversicherungsträgern zudem vorgetragen, dass dieses Gutachten von einem beratenden Arzt erstattet wurde, der rechtlich als Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft zu qualifizieren sei.

Vor dieser rechtlichen Spitzfindigkeit ist der Anwendungsbereich des § 200 Abs. 2 SGB VII nach meiner Auffassung in unzulässiger Weise eingeschränkt worden.

Das in Vielzahl der Gutachtenerstellung der Versicherte um seine Rechte gebracht wird, war nicht der Wille des Senates des Bundessozialgerichtes, sondern das seine Rechte gestärkt werden.

---

## **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---